

»Guten Tag

*Ich wollte Ihnen noch ein Feedback bezüglich Ihrer Unterstützung geben.
Ich bin sehr froh, dass ich Ihre Hilfe bekommen habe. Ohne Sie würde ich nicht an dem Punkt stehen, wo ich jetzt bin. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Dass Sie mich vertreten, ist mir eine große Hilfe, und ich möchte mir nicht vorstellen, wie es wäre, ohne Anwalt dazustehen. Ich bin froh, von jemandem Unterstützung zu bekommen, der mich versteht und auch ernst nimmt, was ich sage. Ich fühle mich bei Ihnen in guten Händen und besser machen geht fast nicht.*

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Liebe Grüße«

Julia

5. Fallbeispiele

In diesem Kapitel wird mit mehreren Fallbeispielen dargelegt, wie professionelles Handeln in der Kindesvertretung konkret aussehen kann. Reflexive Anteile bei den Schilderungen verweisen auf die zentrale Stellung der Reflexion in der professionellen Arbeit, zeigen aber auch auf, dass die Arbeit der Kindesvertretung immer wieder mit Abwägungen und Unsicherheiten verbunden ist. Wie bereits in den Vignetten sind die Namen und Situationen, den Datenschutz und den Respekt gegenüber den betroffenen Personen berücksichtigend, selbstverständlich verändert.

5.1 Fallbeispiel Nora, »Wegzug der Mutter ins Ausland« – Bedeutung langjährige Vertrauensperson/Entlastung

Ausgangslage

Die Eltern der 10-jährigen Nora sind Parteien in einem Scheidungsverfahren. Nora wohnt bei der Mutter, der Vater hat ein ausgedehntes Besuchs- und Ferienrecht, die Wohnungen der Eltern liegen im gleichen Quartier. Das Eheschutz- und Scheidungsverfahren wird im Bereich der Kinderbelange dominiert vom Wunsch und Antrag der Mutter, die gerichtliche Erlaubnis zu erhalten, ihren Wohnsitz mit Nora nach Brünn/Tschechien zu verlegen, wo die Mutter geboren wurde und einen Großteil ihres Lebens verbracht hat. Begründet wird der Antrag u.a. damit, dass die Mutter seit Jahren keine Arbeit finde, die ihr entspreche, und nur in Tschechien wieder eine Stelle finden könne. Nora kennt Tschechien von Ferienaufenthalten her. Der erstinstanzliche Eheschutzrichter hat den Wohnsitzwechsel gegen den Antrag des Vaters gutgeheißen, dieser Entscheid wurde indessen in der Folge durch das Obergericht aufgehoben. Nachdem sich Nora in einer Anhörung und über ihre Kindesvertreterin gegen einen Umzug nach Tschechien ausgesprochen hat, erteilt der

Scheidungsrichter die Zustimmung zum Wegzug nicht, das Verfahren ist nun am Obergericht hängig. Nora ist mittlerweile dreizehn Jahre alt.

Fallverständnis

Nora zeigt gegenüber der Kindesvertreterin und dem Gericht von Anfang an eine eher ablehnende Haltung bezüglich des Wegzugs aus der Schweiz. Immer wieder äußert sie sich aber auch ambivalent, was nicht erstaunlich ist, da sie mit beiden Eltern emotional eng verbunden wirkt. Dass die Alternative des Hierbleibens in der Schweiz für die Mutter keine denkbare Alternative darstellt, macht es für Mutter und Tochter umso schwieriger, über diesen Punkt zu sprechen. Nora sagt, dass sie über dieses Thema fast ausschließlich mit ihrem liebsten Stofftier spricht. Das Verfahren zieht sich schon jahrelang hin, sodass sich der Disput um diesen Punkt immer stärker zum Damoklesschwert entwickelt, das permanent über Nora und der ganzen Familie schwebt, obwohl die Eltern über die anderen Themen rund um die Scheidung recht gut miteinander sprechen können.

Intervention der Kindesvertreterin

Die Kindesvertreterin führte während den neuralgischen Verfahrensphasen mehrere längere Gespräche, wofür Nora sich dankbar zeigte. Dazwischen lagen Monate ohne Aktivität (Schriftenwechsel mit mehreren Fristenstreckungen etc.). Die beteiligten Richter setzten immer wieder längere Einigungsverhandlungen mit den Parteien an, an denen auch die Kindesvertreterin teilnahm und sich dann darauf konzentrierte, die zulasten von Nora laufende und sich mit den Jahren verschärfende Dynamik aufzuzeigen (Zuschiebung der Verantwortung für das »Schicksal« der Mutter). In diesen mehrstündigen Gesprächen kam jeweils keine Einigung zustande. Der Kindesvertreterin war es im Gespräch mit Nora wichtig, die Bedeutung des Gerichtsverfahrens einzuordnen, ihr kurz- und mittelfristige Perspektiven aufzuzeigen und klarzustellen, dass sie nicht für das Schicksal ihrer Mutter verantwortlich ist, um Nora zu entlasten.

Reflexion

In langjährigen Gerichtsverfahren, welche durch die Uneinigkeit in einem einzigen, aber alle anderen Themen an den Rand drängenden Punkt von einem Elternteil durch alle Instanzen gezogen werden, rückt die Rolle der Kindesvertretung als erklärende und das Geschehen permanent gemeinsam mit dem Kind einordnende Begleitung oft in den Vordergrund. Dies kann sich auf das

Kind entlastend auswirken. Die Kindesvertreterin erkannte, dass sie immer wieder mit ambivalenten Äußerungen von Nora rechnen und dann sorgsam damit umgehen musste. Es ging darum, den sich teils widersprechenden Äußerungen Raum zu geben, ohne gegen außen sofort zu reagieren. Für die Kindesvertreterin erwies es sich als hilfreich, das Spannungsverhältnis, in welchem sich Nora befindet, immer wieder zu reflektieren.

5.2 Fallbeispiel Drei Söhne, »Umzug vom Dorf in die Stadt« - Bedeutung Erstkontakt

Ausgangslage

Drei Söhne, 11, 9 und 7, leben seit der Trennung ihrer Eltern unter der Obhut der Mutter. Der Vater betreut die Kinder im Rahmen eines erweiterten Besuchsrechts nebst jedem zweiten Wochenende jeden Freitag. Die Mutter ist russisch-schweizerische Doppelbürgerin, Chirurgin und spielt Cello. Der Vater ist Schweizer, betreibt einen Reitstall und züchtet und verkauft Pferde. Nach der Trennung hat die Mutter mit den Kindern ein kleines Häuschen im gleichen Dorf wie der Vater bezogen; alle drei Buben sind sich den Umgang mit Pferden gewohnt und reiten gelegentlich. Die drei Buben werden im Scheidungsverfahren vom Richter angehört. Sie äußern die Befürchtung, dass die Mutter mit ihnen aus dem Dorf wegziehen könnte, ohne dies mit dem Vater abzusprechen, sie wollen aber unbedingt in ihrer bisherigen Schule bleiben. Die Mutter sei im Spital, in welchem sie operiert, befördert worden und liebäugle nun mit einer Wohnung ganz in der Nähe des Spitals (Distanz zum Dorf rund 25 km). Das Gericht setzt eine Kindesvertretung ein.

Fallverständnis

Die Kindesvertreterin sichtet die Akten. Die Mutter wirft dem Vater häusliche Gewalt und fehlende Förderung der Kinder in schulischen und musischen Belangen vor. Das Reiten hält sie eher für Zeitverschwendung. Der Vater behauptet, die Mutter sei regelmäßig am Rande ihrer Kräfte und schreie die Kinder an, welche deswegen lieber mehr Zeit bei ihm verbringen möchten. Beide haben Strafanzeichen gegen den anderen eingereicht. Die Schule hat eben eine Gefährdungsmeldung gemacht. Die Schulsozialarbeiterin berichtet, dass sich vor allem die beiden älteren Kinder (welche die dritte und die fünfte Klasse besuchen) von der Mutter unter Druck gesetzt fühlen; die beiden Älteren hatten die Schulsozialarbeiterin aus eigener Initiative aufgesucht.

Die Kindesvertreterin wählt für den Erstkontakt üblicherweise den Ort, an dem die Kinder die meiste Zeit leben. Da die Kinder vor Gericht der Mutter einen überstürzten Wegzug zugetraut haben und weil zudem die Schulsozialarbeiterin einen erheblichen Druck der Mutter auf die Kinder beschrieben hat, entschließt sich die Kindesvertretung in diesem Fall dazu, die Kinder zuerst beim Vater zu besuchen. Sie hat bereits verschiedene Hypothesen erarbeitet: Die Kinder sind ambivalent zwischen den eigenen Wünschen und denjenigen ihrer Eltern mit je starken und stark unterschiedlichen Vorstellungen; es handelt sich um eine ehrgeizige Mutter, welche ihre Kinder vom bäuerlichen in ein urbanes Umfeld versetzen möchte; der Vater ist möglicherweise gewaltbereit, weil er gewohnt ist, sich durchzusetzen.

Erstkontakt

Der Vater ist nur zu Beginn anwesend und begibt sich dann auf einen Ausritt. Die Kinder erzählen in der Folge offen vom unmittelbar bevorstehenden Umzug der Mutter, von welchem der Vater nichts wissen dürfe. Es ist Mitte Mai; die Mutter hat bereits Schnuppertage im neuen Schulhaus für alle drei Kinder vereinbart und will, dass sie noch vor den Sommerferien in die neue Schule wechseln. Der Schulbesuch in der jetzigen Schule ist von der neuen Wohnung der Mutter aus zwar möglich, aber mit erheblichem Fahraufwand verbunden. Alle drei Kinder betonen, dass sie auf keinen Fall die Schule wechseln möchten und ihnen auch das Reiten wichtig ist.

Angesichts der hohen zeitlichen Dringlichkeit kann die Kindesvertretung keinen zweiten Besuch, diesmal bei der Mutter, machen und hat auch nicht die Möglichkeit, die Mutter sonst kurz kennen zu lernen. Obwohl sie sich bewusst ist, dass ihr Blick auf die Situation der Kinder deshalb unvollständig ist und sie diesen Aspekt reflektiert, prägt der Erstkontakt gleichwohl ihre Wahrnehmung der Situation der Kinder während des ganzen Verfahrens.

Die Mutter erfährt davon, wie sich die Kinder geäußert haben. Kurze Zeit später rufen die Kinder die Kindesvertretung an und teilen ihr mit, dass sie nun doch gerne umziehen möchten.

Intervention der Kindesvertreterin

Angesichts des hohen Zeitdrucks – der Umzug steht unmittelbar bevor, die Kinder wollen nicht umziehen – verzichtet die Kindesvertreterin auf einen zweiten Kontakt mit den Kindern. Sie geht davon aus, dass die Mutter die Zustimmung des Vaters für den Umzug nicht benötigt, da das bisher gelebte Kontaktrecht weiterhin möglich ist, wenn auch mit größerem Fahraufwand.

Sie hat den Eindruck gewonnen, dass die Kinder von ihrem Wunsch, im Dorf zu bleiben, überzeugt sind. Die Kindesvertreterin stellt beim Gericht superprovisorisch den Antrag, die Kinder seien für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die Obhut des Vaters zu stellen. Das Gericht heißt diesen Antrag gut.

Weiterer Fallverlauf und Reflexion

Das vom Gericht in Auftrag gegebene Gutachten kommt zum Schluss, dass die Verwurzelung der Kinder im Dorf wichtig und der Vater zurzeit der verlässlichere Elternteil ist. Es empfiehlt vorläufig die Weiterführung der Obhut beim Vater, den Eltern eine Mediation und bei deren Gelingen eine alternierende Obhut.

Die Kindesvertreterin beurteilt ihre Intervention im Rückblick als angemessen, weil nur so den Kindern der Schulstandort, der ihnen so wichtig war, erhalten werden konnte. Gleichzeitig hat das Superprovisorium heftige Reaktionen der Mutter bewirkt (eigenes Superprovisorium, Verhärtung im Konfliktverhalten). Wäre das Zeitfenster größer gewesen, hätten unbedingt ausführliche Gespräche mit den Eltern und ein zweites Gespräch mit den Kindern am Wohnort der Mutter stattfinden müssen, bevor ein Antrag ans Gericht gestellt wurde. Es ist gut möglich, dass auf diese Weise schon damals die Ambivalenz der Kinder, die vielleicht mit dem Willen verbunden ist, auch den Anliegen der Mutter zu genügen, stärker sichtbar geworden wäre.

5.3 Fallbeispiel Maja »Adoption Kleinkind« - Kindeswohl, nicht Kindeswillensvertretung

Ausgangslage

Eine serbische Schwangere reist zu ihrer Cousine in die Schweiz und bittet sie um Hilfe für eine Abtreibung. Sie gibt an, von einem Bekannten vergewaltigt worden zu sein. Eine Rückkehr in ihre Heimat mit dem Kind sei nicht möglich, da sie mit einem Ehrenmord rechnen müsse.

Die werdende Mutter kommt in Kontakt mit einer Freikirche. Diese bietet ihr an, geeignete Adoptiveltern für das Ungeborene zu suchen. Sie lässt sich überzeugen und unterzeichnet bereits vor der Geburt eine Adoptionserklärung, wonach sie ihr Kind zur Adoption freigibt, wenn das von der Freikirche vorgeschlagenen Paar Pflege- resp. Adoptiveltern wird. Die vor der Geburt abgegeben Erklärung ist indessen nicht gültig, das ausgewählte Paar verfügt

zudem über keine Pflegeplatzbewilligung, weshalb das Baby nach der Geburt in ein Kinderheim kommt. Die Mutter gibt ihm den Namen Maja. Im Alter von sechs Monaten wird Maja zu Pflegeeltern platziert, die sie auch adoptieren möchten. Die Mutter hat Maja nach der Geburt einmal – nach etwa zehn Wochen – besucht. Sie möchte immer noch, dass das von der Freikirche vorgeschlagene Paar ihr Kind adoptieren kann, ansonsten ist sie nicht bereit, ihre Zustimmung zur Adoption zu erteilen. Die KESB setzt eine Kindesvertreterin ein.

Fallverstehen und weitere Entwicklung

Die Kindesvertreterin besucht Maja, welche inzwischen einige Monate bei ihren Pflegeeltern lebt. Maja ist sehr vertraut mit ihren Pflegeeltern und ein äußerst zufriedenes Kind. Bezuglich ihrer Entwicklung bestehen keine Auffälligkeiten.

Die leibliche Mutter beantragt, ihre Tochter sei nun zu den Pflegeeltern ihrer Wahl umzuplatzieren; unter diesen Umständen wäre sie nach wie vor mit einer Adoption einverstanden. Die Kindesvertreterin unterstützt diesen Antrag nicht, weil die vorgeschlagenen Pflegeeltern keine Pflegeplatzbewilligung haben und ihr das Kind bei seinen aktuellen Pflegeeltern gut aufgehoben scheint. Interesse an einer Beziehung zu ihrer Tochter hat die Mutter weiterhin keine.

Zehn weitere Monate später ändert die Mutter ihre Meinung. Sie möchte Maja nun zu sich nehmen. Maja hat inzwischen eine enge Bindung an ihre Pflegeeltern entwickelt.

Intervention der Kindesvertreterin, Entscheide von KESB und Obergericht

Die Kindesvertreterin vertritt im Verfahren vor der KESB die Meinung, dass Maja (zumindest zurzeit) bei ihren Pflegeeltern bleiben soll; sie hält eine Rückplatzierung zur Mutter für destabilisierend und die Mutter in ihren Absichten zu unstet. Die KESB schätzt die Situation gleich ein, nicht aber das Obergericht, welches das mittlerweile zweijährige Kind nach einer schrittweisen Angewöhnung zur Mutter zurückplatziert. Die Kindesvertreterin konnte das Kind kennen lernen, bezüglich ihrer Anträge muss sie sich aber in erster Linie auf Überlegungen zum Kindeswohl stützen.

Reflexion

Die Kindesvertreterin schätzt die Situation auch im Rückblick so ein, dass die enge Bindung Majas an ihre Pflegeeltern stark zu gewichten war. Die Pflegeeltern zeigten sich Maja gegenüber als deutlich verlässlicher, vertrauter und verfügbarer als die leibliche Mutter. Immerhin scheint die Mutter zwei Jahre nach der Geburt wesentlich stabiler zu sein und in ihrem Entschluss, ihre Mutterrolle nun übernehmen zu wollen, so weit gefestigt. Es kommt nun darauf an, ob Maja im Verlauf der schrittweisen Angewöhnung auch zu ihrer Mutter eine genügend vertraute Beziehung aufzubauen und somit vom Wechsel profitieren kann.

5.4 Fallbeispiel Leo und Lia »Kontaktregelung nach häuslicher Gewalt« - Positiver Effekt der expliziten Berücksichtigung der Meinung der Kinder

Ausgangslage

Leo, 10, und Lia, 8, ziehen bei der Trennung ihrer Eltern zusammen mit der Mutter zuerst zur Großmutter mütterlicherseits. Während des Zusammenlebens der Eltern haben sie vielfach miterlebt, wie der Vater die Mutter schlug, einmal stieß er sie die Treppe hinunter. Kurz nach dem Auszug verschafft sich der Vater mit Gewalt Zutritt zum neuen Zuhause: Er klettert über den Balkon, schlägt die Glastür ein und verlangt ultimativ, seine Kinder zu sehen. Diese verbarrikadieren sich in ihrem Zimmer und stehen große Ängste aus, als der Vater an die Tür poltert. Lia flüchtet mit einem Sprung aus dem Fenster im ersten Stock. Das jahrelange Miterleben von häuslicher Gewalt und das Erfahren der als akute und massiv empfundenen Gewalt durch den Vater gegen sie selber führt nach Einschätzung der behandelnden Kinderpsychologin zu einer posttraumatischen Belastungsstörung bei Leo und Lia. Die Mutter beantragt im Eheschutzverfahren, dass die Kinder unter ihre Obhut gestellt werden und bis auf Weiteres kein Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern stattfindet. Der Vater beantragt, die Kinder seien unter seine Obhut zu stellen, weil die Mutter generell überfordert, ein »Messie« und nicht in der Lage sei, angemessen für die Kinder zu sorgen.

Fallverständen

Der Kindesvertreter kann auch Einsicht in das Protokoll des Polizeieinsatzes sowie die Zwischenberichte der Psychologin, welche Leo und Lia therapeutisch

begleitet, nehmen. Er plädiert zusammen mit der Psychologin für ein Zuwarten mit Kontakten, bis die Traumabearbeitung erfolgreich abgeschlossen ist. Im Gespräch mit den Kindern erfährt der Kindesvertreter, dass Leo seinen Vater unbedingt möglichst rasch wiedersehen möchte, Lia dagegen ist dazu noch nicht bereit. Auch bei einem zweiten Gespräch bleiben beide Kinder bei ihrer jeweiligen Meinung.

Intervention des Kindesvertreters

Aus zeitlichen Gründen sind Gespräche mit den Eltern nicht möglich, weil zwei Wochen nach der Einsetzung bereits die Eheschutzverhandlung stattfindet und sich der Kindesvertreter zuerst mit den Kindern unterhalten wollte. Im Rahmen der Einigungsverhandlung ist es aber gut möglich, die Wünsche der Kinder in einer Vereinbarung mit den Eltern so zu regeln, dass Leo vorerst bei den Besuchen begleitet wird und Lia bis auf Weiteres mit Kontakten zuwarten kann.

Reflexion und weiterer Verlauf

Das schrittweise Vorgehen und die Berücksichtigung der Bereitschaft der Kinder hat sich bewährt. Trotz großer Belastung der Kinder durch die häusliche Gewalt vermag Lia ein Jahr nach der Trennung begleitete Kontakte mit dem Vater aufzunehmen, die Begleitung kann ein weiteres Jahr später aufgehoben werden. Leo verbringt inzwischen Wochenenden und Ferien mit dem Vater, Lia unbegleitete Halbtage, welche sie demnächst auf Übernachtungen ausweiten möchte. Die Kinder erlebten die Kindesvertretung als Möglichkeit, ihre Vorstellungen einzubringen.

5.5 Fallbeispiel Drei Töchter »Kontaktverweigerung« – fehlendes Gehörtwerden verstärkt die Konflikthaftigkeit

Ausgangslage

Drei Töchter, 10, 8 und 5, sind im Zeitpunkt der Scheidung ihrer Eltern immer noch durch das Verhalten des Vaters während des Zusammenlebens der Eltern belastet. Der Vater litt an gravierenden Depressionen, war immer wieder schwer suizidal und suchte dann jeweils Trost vor allem bei der jüngsten Tochter. In der Phase der Trennung verhielt er sich den Kindern gegenüber sehr vorwurfsvoll, wenn sie sich ihm nicht so zuwenden mochten, wie er sich das wünschte. Alle drei wollten nach mehreren begleiteten Kontakten, welche von

Spannungen und Vorwürfen geprägt waren, den Vater nicht mehr besuchen. Die Kindesvertreterin konnte die drei Mädchen an mehreren Gesprächen bei der Mutter zuhause und bei ihr in der Kanzlei kennen lernen; sie konnten sich bezüglich ihrer Wünsche klar äußern. Der Vater willigte schließlich in eine Regelung ein, wonach die Kinder bei ihm stets willkommen seien, er sie aber niemals drängen werde, ihn zu besuchen.

Drei Jahre später verlangte der Vater, die KESB solle nun doch eine Kontaktregelung festlegen. Die Kinder reagierten verständnislos; für sie kam diese Forderung einem schweren Vertrauensbruch gleich, weil sie darauf vertraut hatten, dass ihre ausdrückliche Zustimmung zum Kontakt erforderlich sei.

Fallverstehen

Die Kindesvertreterin kennt die Kinder schon vom Scheidungsverfahren her. Schon damals hat sie insbesondere die Älteste in ihrer Sicht und auch ihrer Abneigung gegenüber dem Vater als sehr eigenständig wahrgenommen. Die Mutter versucht ihr Bestes, die Kontakte zu unterstützen. Sie kann aber nicht verbergen, dass sie selber ihren Ex-Mann nicht mehr erträgt. Die Ablehnung des Vaters durch die Kinder sitzt tief. Der Vater schätzt sich als genesen ein und erwartet, das ihm die Kinder eine zweite Chance geben.

Intervention der Kindesvertreterin

Die Kindesvertreterin begleitet die Kinder an die Gespräche mit der Beistandin und einer speziell eingesetzten Fachperson, welche die Kinder zu einem Kontaktversuch motivieren will. Das mehrmalige vorsichtige Nachfragen der Kindesvertreterin, unter welchen Umständen sie sich eine Begegnung vorstellen könnten, führt immer zu demselben Ergebnis: Alle drei wollen sich unter keinen Umständen auf ihren Vater einlassen.

Reflexion und weiterer Verlauf

Das Versprechen des Vaters, keinen Zwang anzuwenden, und das Brechen dieses Versprechens haben den letzten Goodwill der Kinder zerstört. Sie sind absolut nicht bereit, auf ihren Vater zuzugehen. Die Bemühungen der KESB dauern rund zwei Jahre; das Verfahren ist eine nachhaltige Belastung für die Kinder. Angesichts des erbitterten Widerstands der Kinder hätte dieses Verfahren früher beendet werden müssen; die daraus resultierenden Belastungen hatten für niemanden positive Auswirkungen. Entscheidend für die unterstützende Wirkung der Kindesvertreterin war das Vertrauen, dass die Kinder in sie hatten.

5.6 Fallbeispiel Emma »Sexualdelikte innerhalb der Familie« – Begleitung im Verfahren durch außenstehende Person hilft der Entflechtung

Ausgangslage

Emma, knapp 6, erzählt der Mutter, der getrenntlebende Vater sei beim letzten Besuch nackt hinter ihr hergerannt und habe komische Geräusche dazu gemacht. Die Mutter ist alarmiert. Sie organisiert eine Befragung bei der Kinderschutzgruppe. Die KESB setzt eine Kollisionsbeiständin ein.

Fallverständen

Die Mutter ist aufgrund eigener schlechter Erfahrungen mit dem Vater im sexuellen Kontakt überzeugt, dass es zu sexuellen Handlungen mit Emma kam. Der Vater streitet dies ab. Im Kontakt mit dem Kindesvertreter verhält sich Emma zurückhaltend. Für diesen ist die Frage offen, ob etwas strafrechtlich Relevantes vorgefallen ist.

Intervention des Kindesvertreters

Der Kindesvertreter begleitet Emma an die zweite Anhörung bei der Kinderschutzgruppe und vertritt sie im Strafverfahren.

Reflexion und weiterer Verlauf

Der Vater wird freigesprochen, was aufgrund der Beweislage nicht überraschend ist. Die Aufgabe des Kindesvertreters beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Rechte im Strafverfahren; Emma selbst hat sich gegenüber der Kindesvertretung an keinem der drei Kontakte dahingehend geäußert, dass etwa Schlimmes vorgefallen sei. Ob sie im Kontakt mit dem Kindesvertreter zurückhaltend war, weil sie keine Anliegen hatte, oder ob sie sich aus anderen Gründen nicht öffnen konnte, bleibt unklar.

5.7 Fallbeispiel Nina »Fremdplatzierung« – Kindesvertretung stärkt Selbstwirksamkeit

Ausgangslage

Nina, 16, wohnte seit der Trennung ihrer Eltern im Alter von 3 Jahren überwiegend bei der Mutter. Beide Eltern sind nicht nur untereinander, sondern auch mit ihren neuen, wechselnden Beziehungen oft in heftige Konflikte verstrickt.

Die Eltern sind nur ungenügend in der Lage, Ninas Bedürfnis nach einem verlässlichen Zuhause zu befriedigen. Nina zeigt in der Schule ein sehr auffälliges Verhalten. Als der Vater zu seiner neuen Frau auf die Philippinen auswandert, reagiert Nina mit Schulverweigerung. Sie wird mit 12 zuerst in ein Kinderheim, später in eine psychiatrische Institution platziert, von da wiederum in eine Jugendeinrichtung mit sehr striktem Regime. Schon mehrfach war sie »auf Kurve« (riss aus der Institution aus). Kurz vor ihrem 16. Geburtstag meldet sie sich selber bei der KESB, sie will aus der Jugendeinrichtung austreten und sich von einer Kindesvertreterin begleiten lassen.

Fallverständen

Die Kindesvertreterin knüpft erste Kontakte mit Nina über Telefonate und Whatsapp, weil diese sich zu Beginn des Mandats gerade auf Kurve befindet. Sie kann Nina über den Verlauf des Verfahrens und die aus Sicht der KESB zwingend nötige Erstellung eines Gutachtens als Grundlage für eine Veränderung informieren. Nina wendet sich gelegentlich auch mit Alltagsfragen an die Kindesvertreterin. Der Wunsch von Nina nach einer neuen Unterbringung, nach mehr Freiheit, nach mehr selbstgestaltetem Leben ist unmissverständlich. Offen ist zu Beginn, welche Form von Unterbringung ihr nicht nur genügend Freiheit, sondern auch die nötige Unterstützung bietet.

Intervention der Kindesvertreterin

Der Antrag der Kindesvertreterin auf Aufhebung der Unterbringung sowie auf Rückplazierung zur Mutter wird abgelehnt. Daraufhin besucht die Kindesvertreterin zusammen mit Nina weitere Institutionen und stellt den Antrag, Nina in der von ihr gewünschten Institution unterzubringen. Außerdem kümmert sich die Kindesvertreterin um die Finanzierung der Institution und motiviert Nina, sich am inzwischen in Auftrag gegebenen Gutachten zu beteiligen und nicht wieder auf Kurve zu gehen.

Reflexion und weiterer Verlauf

Die prompten und konkreten unterstützenden Handlungen der Kindesvertreterin haben es ermöglicht, dass Nina Vertrauen aufbauen konnte und Ratschläge zunehmend besser annimmt. Das Gutachten unterstützt einen offeneren institutionellen Rahmen bei Nina, was ihrem Wunsch nach mehr Freiheit entgegenkommt. Nina fühlt sich von der Kindesvertreterin und auch durch die Empfehlungen des Gutachtens auf ihrem Weg unterstützt und kann unter diesen neuen Umständen deutlich besser kooperieren. Sie wird

von Schule, Institution, Beistandin und ihrem Psychologen nach wenigen Monaten als erheblich gereifter und verlässlicher wahrgenommen. Die Kindesvertretung geht davon aus, dass die Tatsache, dass sie nicht nur mit ihrem grundsätzlichen Wechselwunsch, sondern auch mit ihrem Einbezug in die Abklärungen gehört wurde, einen wesentlichen Anteil an dieser positiven Entwicklung hatte.

